Landkreis: Heilbronn Gemeinde: Obersulm

Gemarkung: Obersulm, Flur 6 (Willsbach)

Bebauungsplan gem. § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

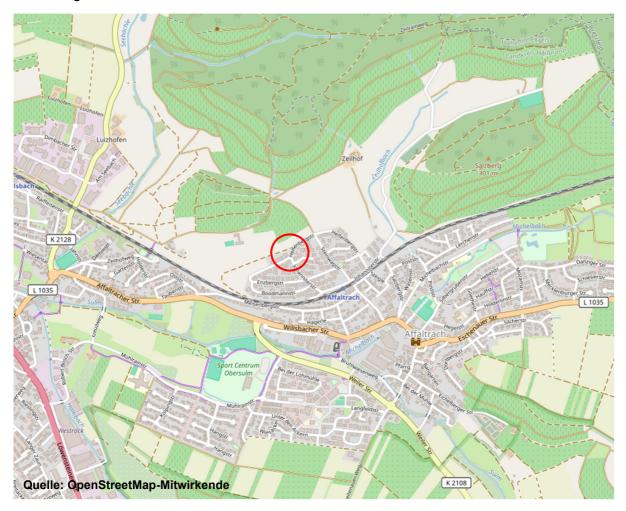
"Meisenberg-Steigle, 6. Änderung"

Begründung ENTWURF

1. Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Obersulmer Teilorts Affaltrach. Im Norden grenzt es an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Osten, Süden und Westen ist es umgeben von der bestehenden Bebauung (siehe Übersichtsplan).

Das Plangebiet umfasst Teiles des Flurstücks 1492/1.



2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen.

Die Gemeinde Obersulm verzeichnet einen anhaltenden Bedarf nach Wohnraum, nicht zuletzt aus der ortsansässigen Bevölkerung. Um einen Beitrag zur Wohnraumversorgung zu leisten, kommen auch Flächen in Betracht, die seit langer Zeit als Grünfläche ungenutzt brach liegen. Dies bietet sich für die innerörtliche Flächen, die zuvor als Spielplatz genutzt wurde, an. Mit Aufgabe der ehemals als Spielplatz genutzten Fläche in der Helfenbergstraße ist in der näheren Umgebung weiterhin mit dem bestehenden Spielplatz in der Steinwagstraße eine Spielmöglichkeit im Wohngebiet vorhanden. Die Fläche ist zudem im Gemeindeeigentum, sodass das Grundstück unmittelbar zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist erforderlich, da die Flächen im bestehenden Bebauungsplan als Spielplatz ausgewiesen ist.

3. Planerische Vorgaben

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche dar.

Der Plangebiet ist durch den Bebauungsplan "Meisenberg-Steigle, 5. Änderung" aus dem Jahr 2001 überplant.

Die Gemeinde Obersulm wird im "Regionalplan Heilbronn-Franken 2020" als "Kleinzentrum" mit unterzentralen Funktionen in der Randzone des Verdichtungsraums geführt. Zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wird hier die Mindest-Bruttowohndichte von 50 Einwohnern/ha als Ziel zugrunde gelegt.

Der vorliegende Bebauungsplan sieht einen Bauplatz mit maximal 3 Wohneinheiten auf einer Fläche von ca. 645 m² vor. Aufgrund der Bauplatzgröße werden zwei Wohneinheit angesetzt. Multipliziert mit der durchschnittlichen Belegungsdichte in Baden-Württemberg (2,1 EW / WE) ergibt sich eine Gesamteinwohnerzahl von 4 Personen. Dies entspricht einer Bruttowohndichte von ca. 67 Einwohnern/ha. Der Mindest-Bruttowohndichte nach Plansatz 2.4.0 (5) des Regionalplans wird damit Rechnung getragen.

4. Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet ist nach Westen geneigt. Der Höchste Punk im Osten des Plangebiets liegt bei etwa 231m üNN und im Westen bei etwa 227,5m üNN.

Momentan wird das Plangebiet überwiegend als Grünfläche, auf der Heckenstrukturen und Laubbäume vorhanden sind, genutzt. Die Spielgeräte sind abgeräumt. Im Norden befindet sich ein befestigter Feldweg und im Südosten ein öffentlicher Parkplatz.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

5.1 Erschließungskonzept

Das Plangebiet ist verkehrlich an die Helfenbergstraße angeschlossen.

Für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Privatflächen wurde die Anzahl der Stellplätze deshalb auf 2,0 Stellplätze je Wohneinheit erhöht.

5.2 Planungsrechtliche Zielsetzung

Da es sich bei genanntem Vorhaben um die Reaktivierung einer innerörtlichen Fläche handelt, wird das Bebauungsplanverfahren als Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend des bestehenden Bebauungsplans als "Wohngebiet" (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird über die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe baulicher Anlagen bestimmt, wobei die maximale Höhe über die Festlegung eines höchsten Gebäudepunktes (HGP) in Metern über Normalnull bestimmt wird.

Die Bemessung des "höchsten Gebäudepunktes" (HGP) erfolgt so, dass im Zusammenspiel mit der zulässigen Dachneigung die möglichen Gebäude auf ein Vollgeschoss mit darüberliegendem Dachgeschoss beschränkt werden. Damit entspricht die zulässige Bebauung dem Umgebungsmaßstab, insbesondere was die Gesamthöhe der Gebäude angeht. Die maximal zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhen orientieren sich ebenfalls an den umgebenden Bestandsgebäuden und gewähren bei entsprechender Bemessung einen ausreichenden Schutz durch Überflutungen, z.B. bei Starkregenereignissen.

Für die Zulassung von Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile usw. wird ein Ausnahmetatbestand gem. § 23 (3) Satz 3 BauNVO aufgenommen.

Garagen und Carports sind innerhalb der festgelegten Baugrenzen zu errichten, zusätzlich sind diese auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig, die an geeigneten Stellen ausgewiesen sind.

Offene Stellplätze sind allgemein auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig, wenn sie im Anschluss an die Verkehrsflächen errichtet werden. Diese Regelung dient der Entlastung der baurechtlichen Verfahren, indem diese städtebaulich nicht relevanten baulichen Anlagen vereinfacht zugelassen werden können. Gleichzeitig wird aber verhindert, dass rückwärtige Bereiche, z.B. die Gärten der Grundstücke, versiegelt werden.

Die genannten Festsetzungen orientieren sich am bestehenden Bebauungsplan "Meisenberg-Steigle, 5. Änderung" aus dem Jahr 2001 und sind entsprechend an das Baugrundstück angepasst.

5.3 Örtliche Bauvorschriften

Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften wird, entsprechend des bestehenden Bebauungsplans, im Plangebiet die Dachformen Satteldach (SD) und Walmdach (WD) mit einer Dachneigung von 20°-30° zugelassen. Damit fügt sich die geplante Bebauung in die Umgebung ein.

Die Zahl der Stellplätze je Wohneinheit wird erhöht und auf 2 Stellplätze/Wohnung festgelegt, um den Straßenraum weiterhin freizuhalten.

Zur Reduzierung des Regenwasserabflusses aus dem Plangebiet ist eine Retentionszisterne festgesetzt, was zur Verringerung der Hochwasserbildung beiträgt.

6. Ver- und Entsorgung

- a) Der Bauplatz wird über die Infrastruktur in der Helfenbergstraße an die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Obersulm angeschlossen.
- b) Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in den vorhandenen Mischwasserkanal. Das Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück in einer Zisterne zwischenzuspeichern und gedrosselt gemäß den Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften in den Mischwasserkanal abzuleiten.

7. Maßnahmen zum Schutz der Natur / stadtökologisch wirksame Maßnahmen

Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an, so sind die privaten Pkw-Stellplätze und Zufahrten wasserdurchlässig auszuführen. Damit wird eine Verstärkung der Hochwassergefahr vermindert und die Grundwasserneubildung verbessert.

Der Forderung nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden wird entsprochen durch den mit der Planung verfolgten Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung sowie der Nutzungsmöglichkeiten über die vorgegebene Grundflächenzahl.

Bei den Baumaßnahmen ist festgesetzt, dass der Mutterboden sorgfältig zu sichern, gegebenenfalls auf einer anzulegenden Oberbodenlagerfläche und nach beendeter Baumaßnahme auf den jeweiligen Grundstücken oder einer landwirtschaftlichen / gärtnerisch genutzten Fläche wieder einzubauen ist.

8. Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes, davon	ca.	9,5 Ar
Wohnbaufläche (WA)	ca.	6,5 Ar
Feldweg mit Verkehrsgrün	ca.	3 Ar

9. Auswirkungen der Bauleitplanung

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um eine klassische Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB sind deutlich erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, wird nicht begründet. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder als zulässig gelten.

Zur Prüfung, ob Verbotstatbestände des Artenschutzrechts eintreten, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung durchgeführt (siehe Anlage der Begründung).

Da die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren vorliegen, wird vom Umweltbericht, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Die Gemeinde Obersulm hat für das gesamte Gemeindegebiet ein Starkregenrisikomanagement erstellen lassen. Unter der Annahme von drei verschiedenen maximalen Überflutungstiefen zu "seltenen", "außergewöhnlichen" und "extremen" Starkregenereignissen wurden jeweils hydraulische Gefährdungsanalysen berechnet. Im Ergebnis strömt kein Wasser in das Plangebiet hinein oder durch das Plangebiet hindurch. Aus dem Plangebiet in benachbarte Grundstücke strömt ebenfalls kein Wasser bei allen drei genannten Szenarien. Von einer Gefährdung des Plangebiets wird anhand der Abbildungen in den Starkregengefahrenkarten nicht ausgegangen.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 30.09.2024

Käser Ingenieure Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Anhang der Begründung

Artenempfehlung zum Pflanzzwang

Liste / Flyer Landkreis Heilbronn

Anlagen der Begründung

Anlage: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

angefertigt durch:

Dipl.-Biol. Dieter Veile Amselweg 10 74182 Obersulm

BEDEUTUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Bäume und Sträucher übernehmen vielfältige Aufgaben in der freien Landschaft:

- Sie sichern die Ufer entlang von Fließ- und Stillgewässern und vermindern die Bodenerosion an Feldrainen und Böschungen.
- > Sie verbessern den Lärm- und Sichtschutz entlang von Straßen und Wegen und wirken sich vorteilhaft auf das Kleinklima aus.
- > Sie gliedern die Landschaft und binden Gebäude in ihre Umgebung ein.
- > Sie sind ein unverzichtbarer Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und bieten Nahrung, Nistplatz und Schutz.
- Sie erh\u00f6hen den Erholungs- und Freizeitwert der Landschaft.

VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Damit eine Pflanzung in der freien Landschaft Erfolg hat, müssen die gewählten Gehölzarter sowohl standortgerecht als auch naturraumtypisch sein.

Standortgerechte Gehölze wachsen gut an, sind wüchsig und benötigen wenig Pflege. Naturraumtypische Gehölze haben sich im Laufe der Jahrtausende an das Klima des jeweiligen Naturraums angepasst. Die Blüten und Früchte bieten vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugern Nahrung.

Die beste Pflanzzeit ist der Herbst. Pflanzen erhalten Sie bei Ihrer Baumschule vor Ort.



Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen nach § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Landkreis Heilbronn sind dies die im Innenteil genannten Bäume und Sträucher. Diese Einschränkung gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

KONTAKT

POSTADRESSE

Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn

DIENSTSTELLE

Kaiserstraße 1 74072 Heilbronn

TELEFON

07131 994-380

E-MAIL

bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de

INTERNET

www.landkreis-heilbronn.de

HEIMISCHE GEHÖLZE

EMPFEHLUNGEN ZUR ARTENAUSWAHL UND PFLANZUNG IM LANDKREIS HEILBRONN



BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME	VERWENDUNG VERWENDUNG		STANDOR	STANDORT / BODEN		
BÄUME							
Acer campestre	Feld-Ahorn	b,d,f		1,4,5,6			
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	LEGENDE	4,5,6	LEGENDE		
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f		3,5,6			
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	c,d,e,f	a = Einzelstellung b = Feldhecke	2,3,5,6	1 = kalkhaltig 2 = sauer		
Betula pendula	Hänge-Birke	a,e	c = Ufergehölz	1,4,5,	3 = feucht-nass		
Carpinus betulus	Hainbuche	a,b,d,f	d = Vogelschutzgehölz	3,4,5,6	4 = trocken		
Fagus sylvatica	Rotbuche	a,d,f	e = Pioniergehölz	1,2,5,6	5 = sonnig		
Fraxinus excelsior	Esche	a,b,c,d,e,f	f = Bienenweide	1,3,5,6	6 = halbschattig		
Populus tremula	Zitterpappel	c,e,f		3,4,5,6			
Prunus avium	Vogel-Kirsche	a,b,d,f		4,5,6			
Prunus padus	Traubenkirsche	a,c,e,f		3,5,6			
Sorbus aucuparia	Eberesche	a,b,d,e,f		2,3,4,5,6			
Sorbus domestica	Speierling	a,d,f		1,4,5,6			
Sorbus torminalis	Elsbeere	a,b,d		4,5,6			
Quercus petraea	Trauben-Eiche	a,b,d,f		4,5			
Quercus robur	Stiel-Eiche	a,b,d,f		4,5			
Salix alba	Silber-Weide	a,c,f		1,3,5			
Salix fragilis	Bruch-Weide	a,c,f		3,5			
Tilia cordata	Winter-Linde	a,d,e,f		4,5,6			
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	a,d,e,f		1,3,5,6			
Ulmus minor	Feld-Ulme	a,b,d,e,f		1,3,4,5,6			
Umus glabra	Berg-Ulme	a,d,f		3,5,6			
STRÄUCHER							
Corylus avellana	Haselnuß	b,d,e,f		1,2,3,4,5,6			
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f		1,3,4,5,6			
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	a,b,d,f		1,4,5,6			
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f		1,3,4,5,6,			
Frangula alnus	Faulbaum	b,c,d,e,f		2,3,5,6			
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f		1,3,4,5			
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f		1,4,5			
Rubus fruticosus	Brombeere	b,c,d,e,f		2,3,4,5,6,			
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f		1,4,5,6			
Rosa canina	Hunds-Rose	b,d,e,f		5,6			
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	b,d,f		1,4,5			
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f		3,5,6			
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f		2,3,6			
Salix caprea	Sal-Weide	a,b,c,e,f		3,4,5,6			
Salix purpurea	Purpur-Weide	b,c,e,f		1,3,4,5,6			
Salix triandra	Mandel-Weide	b,c,e,f		1,3,5,6			
Salix viminalis	Korb-Weide	b,c,e,f		1,3,5			
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f		3,5,6			